



Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das Lehramt an Sonderschulen vom 24. Juli 2006

Vom 14. Januar 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 13. Dezember 2012 nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das Lehramt an Sonderschulen vom 24. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

Änderung im Modul "Wahlpflichtfach bzw. Handlungsfeld Frühförderung" bezüglich der Leistungsnachweise und Prüfung:

s. beiliegende Anlage

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 14. Januar 2013

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor



7 Wahlpflichtbereiche

Es werden die folgenden sieben Wahlpflichtbereiche angeboten:

1. Frühförderung
2. Kooperation
3. Einführung in Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben
4. Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur
5. Kulturarbeit mit behinderten und benachteiligten Kindern und Jugendlichen
6. Sprachwissenschaft
7. Religiöse Erziehung in der Sonderschule

Es sind zwei Wahlpflichtbereiche mit jeweils 8 SWS zu studieren. Studierende mit Sprachbehindertenpädagogik als erste oder zweite Fachrichtung studieren Sprachwissenschaft als einen Wahlpflichtbereich. Sie wählen einen weiteren Wahlpflichtbereich aus Nr. 1 bis 5 aus. Studierende mit evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder katholischer Theologie/Religionspädagogik als zweites Fach nach § 4 Abs. 3 studieren Religiöse Erziehung in der Sonderschule als einen Wahlpflichtbereich. Sie wählen einen weiteren Wahlpflichtbereich aus Nr. 1 bis 5 aus.

Modul 1: Frühförderung (8 SWS)	
Modulaufbau und -inhalte	SWS
1. Geschichte, derzeitige Situation und Organisationsformen der Frühförderung	2
2. Entwicklung und Sozialisation in der frühen Kindheit und ihre Störungsmöglichkeiten und Gefährdungen	2
3. Diagnostische Konzepte und Methoden der Frühförderung oder	2
4. Pädagogische und therapeutische Konzepte und Methoden der Frühförderung	
5. Zusammenarbeit mit den Eltern behinderter und sozial benachteiligter Kinder oder	2
6. Konzepte und Methoden der Beratung und Gesprächsführung in Arbeitsfeldern der Frühförderung	
Ergänzende Hinweise	
Es sind Lehrveranstaltungen aus dem Inhaltsbereich Nr. 1 im Umfang von 2 SWS, aus dem Inhaltsbereich Nr. 2 im Umfang von 2 SWS, aus den Inhaltsbereichen Nr. 3 oder 4 im Umfang von 2 SWS sowie aus den Inhaltsbereichen Nr. 5 oder 6 im Umfang von 2 SWS zu besuchen.	
Leistungsnachweise und Prüfung	
Die Akademische Teilprüfung gemäß § 4 Abs. 8 SPO I in Verbindung mit § 13 SPO I kann frühestens nach einem Studium von 6 SWS und muss spätestens in dem Semester abgelegt werden, das vor dem Semester der Antragstellung auf Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen liegt.	
Sie besteht wahlweise in einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten oder einer schriftlichen Hausarbeit oder in einer Klausurarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von drei Stunden Dauer zur Verfügung steht. Für die mündliche Prüfung gilt § 12 Abs. 3 bis 7 SPO I , für die Hausarbeit gilt § 10 Abs. 3 bis 8 SPO I, für die Klausurarbeit gelten § 11 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 entsprechend.	
ECTS-Punkte (CP): Modul 1 ergibt einschließlich der Akademischen Teilprüfung 11 CP (3 CP für die Akademische Teilprüfung , je 1 CP pro besuchter Veranstaltungsstunde).	